

Vereins-Satzung
des
Fußballclub „FC Mönchweiler 1919 e.V.

78087 Mönchweiler

Schwarzwald-Baar-Kreis

gegründet 1919

Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes

Sitz: Freiburg i.Br., Schwarzwaldstraße 185 a

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Fußballclub „FC Mönchweiler 1919 e.V.“
2. Sitz des Vereins ist 78087 Mönchweiler.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen unter der Nummer 28 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das bürgerliche Jahr (Kalenderjahr).

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins ist

1. die Förderung und Ausübung des Fußballsports.
2. Anerkennung und Wertschätzung des Sports nach außen zu erzielen.
3. die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bekennt sich zum Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung § 51 ff.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auslagen können ersetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Südbadischen Fußballverband.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Verbandes nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) aktiven Mitgliedern
 - c) passiven Mitgliedern
 - d) Jugendmitglieder bis 18 Jahre

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein steht jedermann zu, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Anträge zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Bei Ablehnung des Antrages ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Abgelehnte Antragsteller haben die Möglichkeit, einen erneuten Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand zu richten. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig.
5. Die Mitglieder sind mit dem Eintritt ihrer Volljährigkeit bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt und wählbar.
6. Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandspräsidiums von der Generalversammlung, mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Der freiwillige Austritt kann nur nach Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen (Beitragszahlungen für das laufende Vereinsjahr oder sonstige Verbindlichkeiten) erfolgen.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes und ist nur dann zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt, gegen die Ziele des Vereins handelt oder sich in sonstiger Weise vereinsschädigend verhält.
2. Vor der Einleitung des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied schriftlich hiervon zu unterrichten.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands und nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds oder falls das Mitglied nicht zur Anhörung erscheint, alleine auf Grund des Antrages des geschäftsführenden Vorstands.

§ 9 Beitragsleistungen

1. Mitgliedsbeiträge werden gemäß Beitragsordnung angewendet.
2. Änderungen werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit eine Umlage in Höhe von maximal € 200,00 pro Mitglied beschließen. Der Antrag auf eine solche Umlage kann nur alle 5 Jahre gestellt werden.

§10 Ordnungsgewalt des Vereins

Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand

§ 12 Wahlen

1. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand werden rotierend alle zwei Jahre gewählt. Die Wahl findet in der Mitgliederversammlung statt und ist auf Antrag geheim durchzuführen. Die Amtszeit von geschäftsführendem Vorstand und Gesamtvorstand beginnen mit erfolgter Wahl.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs.2 BGB besteht aus 6 Mitgliedern:

- Vorstand Sport
- Vorstand Verwaltung
- Vorstand Finanzen
- Vorstand Technik & Liegenschaften
- Vorstand Sprecher
- Vorstand Vereinsheim & Veranstaltungen

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Dem Gesamtvorstand gehören, neben dem geschäftsführenden Vorstand, auch die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Bereichsleiter laut Geschäftsverteilungsplan an.
3. Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von bis zu 500,00 Euro sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands einzelvertretungsberechtigt.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
5. Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird vom Gesamtvorstand erlassen. Wesentlicher Bestandteil der Geschäftsordnung ist der Geschäftsverteilungsplan.
6. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden vierteljährlich oder bei Bedarf statt. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden halbjährlich oder bei Bedarf statt.
7. Falls ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ausscheidet, oder verhindert ist, übernehmen die übrigen Mitglieder dessen Tätigkeit bis zur Neubesetzung. Der Vereinsausschuss beschließt bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes die Neubesetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
8. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet selbstständig in dringenden und anderen Fällen, welche die Satzungen nicht näher bestimmen.

§ 14 Versammlungen

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, Tagungsort und der Tagungsordnung durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt, hilfsweise in der örtlichen Presse, bekannt zu geben.

2. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung oder zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Über die Zulassung von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Andere Versammlungen werden einberufen, so oft es das Interesse des Vereins erfordert. Versammlungsbeschlüsse werden protokolliert.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand auf schriftlichen Antrag, der von 25 % der eingetragenen Vereinsmitglieder getragen wird, einzuberufen. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden alle Mitglieder schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt, hilfsweise in der örtlichen Presse. In der Mitgliederversammlung muss über jeden Antrag abgestimmt werden. Der eingebrachte Antrag kann vertagt werden. Ebenso kann bei Stimmgleichheit vertagt werden.

§ 15 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Jede satzungsgemäße Versammlung, welche durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen wurde, ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der geschäftsführende Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Abteilungsleiter anwesend sind.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend. Die Vereinsbeschlüsse bzw. Protokolle sind vom Vorstandssprecher und vom Vorstand Verwaltung zu unterzeichnen.

Vereinsjugend

§ 16 Die Vereinsjugend

1. Jugendliche Mitglieder haben in der Generalversammlung und bei Wahlen des Vereins, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht.
2. Der Verein hat eine Jugendordnung. Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr üben ihr Stimmrecht in der Jugendversammlung aus (siehe Jugendordnung).

§ 17 Satzungsänderungen

1. Anträge zu Satzungsänderungen können nur zur Mitgliederversammlung gestellt werden und müssen schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Zur Beschlussfassung sind 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen

Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand umzusetzen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 18 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann zusätzliche Vereinsordnungen beschließen (z.B. eine Ehrungsordnung).

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung sämtliche geschäftsführenden Vorstandsmitglieder als die gemeinsam berechtigten Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde/Stadt St. Georgen im Schwarzwald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Mönchweiler, den 16.03.2024



Lukas Lehmann
2.Vorsitzender



Benjamin Thorn
Schriftführer